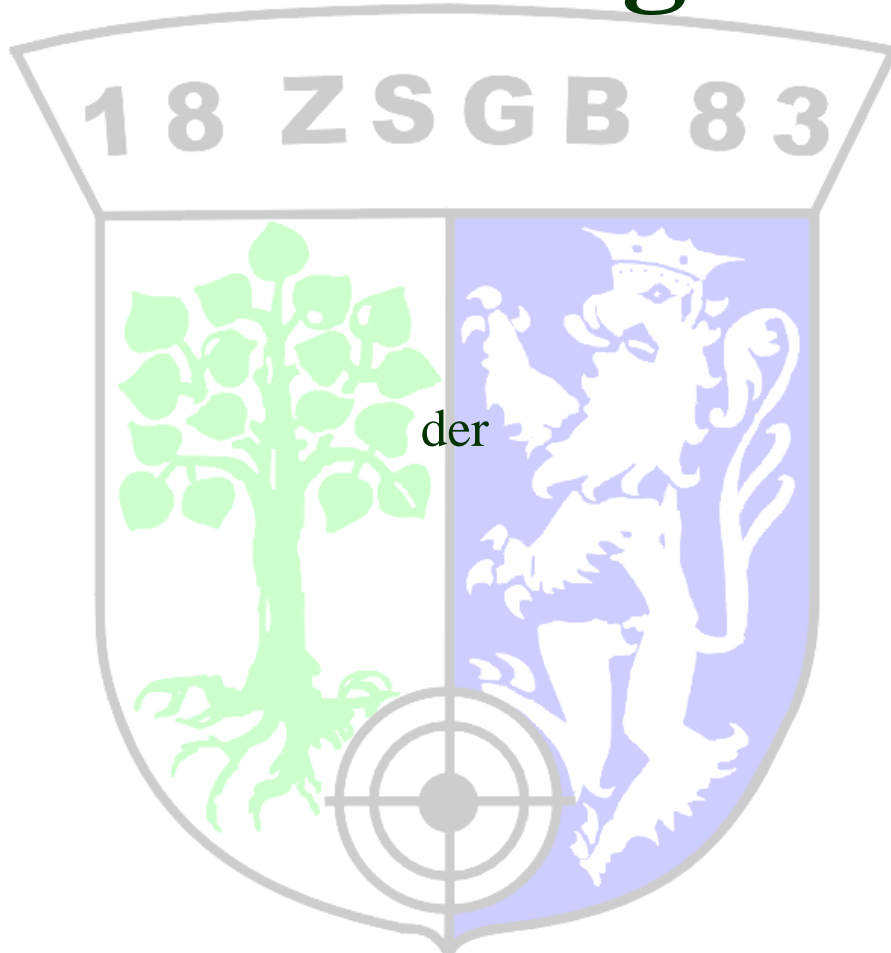


Satzung



Zimmerstutzen-Schützengesellschaft

Biessenhofen e.V.

Gegründet 1883

Fassung 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Zimmerstutzen-Schützengesellschaft Biessenhofen e.V.** und hat den Sitz in Biessenhofen.
2. Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB beim Amtsgericht Kempten – Vereinsregister – VR 10235.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Er dient der Pflege und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Fördermitglieder
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.
4. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an die Vorstandschaft zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
6. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.

- a. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
 - b. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem Vorstand zugehen.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und dessen Einrichtungen.
 5. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Ausnahmen können von Fall zu Fall durch Ausschussbeschluss bestimmt werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften in sportlicher und gesellschaftlicher Art zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die festgesetzten Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung zu äußern. Es ist berechtigt, Anträge, Vorschläge, Anfragen sowie Gesuche und Beschwerden einzureichen.
5. Jedes Mitglied hat bei der Ausübung seines Stimm- und Wahlrechtes je eine Stimme.
6. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder jedoch ohne deren finanziellen Pflichten und sie werden zu den Ausschusssitzungen eingeladen.
7. Fördermitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sind jedoch nicht versichert. Sie können auch nicht an schießsportlichen Veranstaltung ohne den Abschluss einer Gästerversicherung teilnehmen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben. Von den volljährigen Mitgliedern können jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangt werden. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistung pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder Auflösung keinerlei Entschädigung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2 Abs. 2) zu verwenden.
4. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (i.S.d. §3 Nr.28a ESTG) ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben und auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
3. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen.
7. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
8. Es sind zu wählen:
 - Vorstand
 - 1.Schützenmeister
 - 2.Schützenmeister
 - 3.Schützenmeister
 - 1.Kassier
 - 2.Kassier
 - Schriftführer
 - Hausverwalter,
 - 2 Kassenprüfer
9. Der Vorstand und 1.Schützenmeister sind schriftlich und geheim zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer können, wenn nur 1 Vorschlag vorliegt, auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Akklamation gewählt werden.
10. Der 1. und 2. Jugendleiter werden von der Schützenjugend gewählt und sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Vorstandschaft
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung
2. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit §3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Die Vorstandschaft

1. Sie besteht aus dem
 - a. Vorstand
 - b. 1.Schützenmeister
 - c. 2.Schützenmeister
 - d. 3.Schützenmeister
 - e. 1.Kassier
 - f. 2.Kassier
 - g. Schriftführer

- h. Hausverwalter
- i. Jugendleiter - gewählt von der Schützenjugend
2. Der Vorstand und der 1.Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 1.Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des Vorstandes beschränkt ist.
3. Der Vorstand, bzw. der 1. Schützenmeister sind zuständig für:
 - a. Leitung des Vereins in allen Geschäftsangelegenheiten.
 - b. Bewilligung von Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag vom 10fachen Jahresbeitrag eines aktiven Mitgliedes über 18 Jahren. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss (Vorstandschafft).
 - c. Vorkommende Differenzen endgültig zu entscheiden.
4. Die Mitglieder der Vorstandschafft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahre gewählt.
5. Der Vorstandschafft, die vom Vorstand zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Die Einladung zur Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.
7. Der Vorstand kann die Leitung der Sitzungen an weitere Mitglieder der Vorstandschafft delegieren.
8. Ehrenvorstände und Ehrenschützenmeister gehören zur Vorstandschafft und werden somit zu allen Sitzungen eingeladen.
9. Sie bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Ausschussmitglieder

1. Sind der Ältestenrat, Fahnenjunker, Sportleiter, Gerätewart.
Weitere Ämter können bei Bedarf vergeben werden (z.B. Damenleiter(in), Rundenwettkampfleiter(in), usw.).
2. Ausschussmitglieder werden von der Vorstandschafft, Vereinsausschuss oder Mitgliederversammlung benannt.

§ 13 Der Vereinsausschuss

1. Er besteht aus der Vorstandschafft, den Ehrenmitgliedern und den Ausschussmitgliedern.
2. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
3. Die Einberufung der Ausschusssitzung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung, obliegt dem Vorstand.
4. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
5. Eine Ausschusssitzung muss abgehalten werden, wenn mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
6. Aus gegebenem Anlass können zu den Sitzungen weitere Mitglieder und auch externe Personen eingeladen werden.
7. Ein vom Ausschuss gefasster Beschluss kann nicht von Einzelpersonen geändert werden.

§ 14 Aufgaben und Zweck des Ältestenrates

1. Er soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Ältere Mitglieder, die sich jahrelang um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses in den Ältestenrat berufen werden.
2. Jede Änderung des Hauses muss von einer 4/5tel Mehrheit des Ältestenrates genehmigt werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegeben Adresse gerichtetes Anschreiben aller gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird zusätzlich im Vereinsschaukasten und am „Schwarzen Brett“ im Schießlokal ausgehängt und im Internet veröffentlicht.
4. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Bericht des Vorstands
 2. Bericht des 1. Schützenmeisters
 3. Bericht des Sportleiters
 4. Bericht der Jugendleitung
 5. Bericht des Schriftführers
 6. Bericht des Kassiers
 7. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 8. Entlastung der Vorstandschaft
 9. Grußworte
 10. Ehrungen
 11. Neuwahl der Vorstandschaft, und der Kassenprüfer (nach Ablauf der Wahlperiode)
 12. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 13. Satzungsänderung
 14. Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
6. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
8. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Vorstandschaft abgestimmt werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
10. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Protokoll

1. Über Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation durchführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden.

4. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

§ 18 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden im notwendigen Umfang zur Mitgliederverwaltung und Schießbetrieb gespeichert.
2. Siegerlisten, Berichte und Bilder werden in den Medien und im Internet veröffentlicht. Einwände gegen die Veröffentlichung von Bildern im Internet sind von den jeweiligen Mitgliedern schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 19 Schützenjugend

1. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
2. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
3. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Vorstandschaft hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
4. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
5. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben.
Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Vorstand

- | | | | |
|--------------------|--------------------|--------------------|--------------|
| 1. Schützenmeister | 2. Schützenmeister | 3. Schützenmeister | 1. Kassier |
| 2. Kassier | Schriftführer | Hausverwalter | Jugendleiter |

– Ordnung der Schützenjugend –

Ordnung der Schützenjugend der ZSG Biessenhofen e.V.

1. Gemäß § 19 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend des Vereins nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Vereinsausschusses vom 12. Dezember 2001.
2. Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 11. Januar 2002 beschlossen worden.

§ 1 Mitgliedschaft

1. Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugendziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.
2. Die Schützenjugend will
 - durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
 - zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
 - in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.
3. Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung

1. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.
2. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Er muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

1. Die Organe der Schützenjugend sind
 1. die Vereinsjugendversammlung;
 2. die Vereinsjugendleitung.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Vereinsjugendversammlung

1. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen.
4. Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.
5. Anträge an die Vereinsjugendleitung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen.
6. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge und Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
7. Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.
8. Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung
 - b. Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - c. Beschlüsse über den Haushalt
 - d. Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein)
 - e. Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten. Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein).
 - f. Annahme und Änderung der Jugendordnung
 - g. Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz)
 - h. Beschlüsse der Anträge
9. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 6 Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. und 2. Vereinsjugendleiter, der Vereinsjugendsprecher, die Vereinsjugendsprecherin sowie die Stellvertreter der Vereinsjugendsprecher. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind. Die Jugendleiter sollen nicht jünger als 21 Jahre sein.
2. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem der Vereinsausschuss gewählt wird.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.
4. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt die Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
5. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.
6. Der 1. und 2. Vereinsjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein und im Vereinsausschuss.
7. Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.